

I. DER VERBAND

1. Name

Der Verband katholischer Pfadfinderinnen in der Diözese Regensburg führt den Namen „Pfadfinderinnenschaft St. Georg Diözesanverband Regensburg“ (PSG Regensburg).

2. Aufgabe des Verbandes

Aufgabe der PSG ist Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 (§§1+2), insbesondere die Bildung und Erziehung von Mädchen und Frauen. Sie handelt bei der Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den Zielvorstellungen und Methoden des Pfadfinderintums, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes und seinen grundlegenden Schriften ergeben.

3. Zugehörigkeit

Der PSG Diözesanverband Regensburg ist Mitglied im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände (RDP).

Der PSG Diözesanverband Regensburg ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Regensburg.

Der PSG Diözesanverband Regensburg ist Teil des PSG Bundesverbandes.

4. Gliederung

Die PSG untergliedert sich in Diözesanverbände und Stämme. Der Stamm besteht aus mindestens zwei Gruppen verschiedener Altersstufen. Der Diözesanverband Regensburg wird gebildet aus allen, mindestens zwei Stämmen der Diözese Regensburg.

5. Rechtsform

Die PSG mit Sitz in Regensburg ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Die PSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine besonderen finanziellen Zuwendungen des Verbandes erhalten. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Rechtsträger

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes übernehmen zwei volljährige Mitglieder des Diözesanvorstandes.

7. Rechtsform der Stämme

Die Stämme sind je eigene nicht rechtsfähige Vereine. Sie handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Ordnung und Satzung des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sollen für ihre Stellen, Einrichtungen und Unternehmungen Rechtsträger als eingetragene Vereine bilden. Die

Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll angestrebt werden. Werden eingetragene Vereine für die rechtsgeschäftliche Vertretung in den Stämmen gebildet, so entscheidet die Satzung des jeweiligen Rechtsträgers über die Mitgliedschaft.

Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so nehmen zwei volljährige Mitglieder der jeweiligen Leiterinnenrunde, in der Regel die Vorstände, die rechtsgeschäftliche Vertretung wahr. Die zuständige Versammlung muss Kassenprüferinnen wählen.

8. Mitgliedschaft

In die PSG können Mädchen und Frauen aufgenommen werden, die die Ziele des Verbandes bejahen. Das Nähere regelt die Ordnung des Verbandes. Kuratinnen und Kuraten werden aufgrund ihrer Wahl Mitglieder.

Über Ausnahmeregelungen von Ziffer 8 dieser Satzung entscheidet die Bundesversammlung.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PSG wird in der Regel mit dem Eintritt in eine Gruppe erworben. Sie ist an die Zahlung des festgelegten Beitrages gebunden, der an das Bundesamt der PSG entrichtet und durch den gültigen Ausweis nachgewiesen wird. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss. Näheres regelt das Beitragsstatut des Verbandes. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der PSG gehören, an den zuständigen Vorstand bzw. die Gruppe zurückzugeben und die finanziellen Angelegenheiten bis zum Austritt zu regeln.

II. DER STAMM

10. Der Stamm

Ein Stamm umfasst alle Wichtel-, Pfadi-, Caravelle- und Rangergruppen sowie die Leiterinnenrunde auf lokaler Ebene.

Die Organe des Stammes sind

- die Stammesversammlung
- der Stammesvorstand
- die Leiterinnenrunde

11. Die Stammesversammlung

11.1 Mitglieder der Stammesversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- die Mitglieder der Leiterinnenrunde
- die beitragszahlenden Gruppenmitglieder.

Über weitere Stimmberechtigungen entscheidet die Stammesversammlung nach Absprache mit der Diözesanleitung.

Mitglieder, die an mehr als drei aufeinander folgenden Stammesversammlungen unentschuldig fehlen, sind so lange nicht mehr stimmberechtigt, bis sie wieder an einer Stammesversammlung teilnehmen.

Beratende Mitglieder sind

- mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung
- Projekte und Einrichtungen in der Trägerschaft des Stammes mit je einer Stimme.

Die Stammesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Stammesvorstand einberufen und geleitet. Die Stammesversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

11.2 Aufgabe der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung ist für alle Angelegenheiten des Stammes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Sie wählt

- den Stammesvorstand
- die Mitglieder des Rechtsträgers oder die Kassenprüferinnen.

Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, entscheidet die Leiterinnenrunde über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.

12. Der Stammesvorstand

12.1 Mitglieder des Stammesvorstandes

Zum Stammesvorstand gehören

- die zwei Stammesvorsitzenden, von denen mindestens eine volljährig sein muss
- die Stammeskuratin oder der Stammeskurat.

Zur Stammeskuratin oder zum Stammeskuraten können Frauen, Priester oder Männer gewählt werden. Die Beauftragung wird vom zuständigen Seelsorger erbeten.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stammesvorstandes beträgt ein Jahr.

Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstandes vorzeitig aus, übernimmt der verbleibende Vorstand die vorläufige Vertretung und sorgt unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen rechtsfähigen Stammesvorstand, übernimmt die Leiterinnenrunde die vorläufige Vertretung, informiert die Diözesanleitung und zieht diese zur Beratung hinzu. Gemeinsam sorgen sie unverzüglich für Neuwahlen.

12.2 Aufgaben des Stammesvorstandes

Zu den Aufgaben des Stammesvorstandes zählen

- die Leitung des Stammes im Rahmen der Ordnung und der Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundes-, Diözesan- und Stammesversammlung
- die Organisation der Vertretung des Stammes auf lokaler Ebene
- die Vertretung des Stammes beim BDKJ und gegebenenfalls beim Jugendring der entsprechenden Ebene.

13. Die Leiterinnenrunde

13.1 Mitglieder der Leiterinnenrunde

Zur Leiterinnenrunde gehören

- der Stammesvorstand
- die Leitungsteams der Gruppen
- weitere Mitglieder, die die Leiterinnenrunde einladen kann.

Die Leiterinnenrunde trifft sich regelmäßig, in der Regel monatlich.

13.2 Aufgaben der Leiterinnenrunde

Zu den Aufgaben der Leiterinnenrunde zählen

- der Erfahrungsaustausch
- die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen des Verbandes
- die Unterstützung des Stammesvorstandes bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Stammes und bei seinen sonstigen Aufgaben
- die Umsetzung der Beschlüsse von Bundes-, Diözesan- und Stammesebene.
- Sie entscheidet bei Beschlüssen der Stammesversammlung, die finanzielle Auswirkungen haben, über die Finanzierbarkeit der Umsetzung.
- Vertretung des Stammes in der Diözesanversammlung

14. Anerkennung von Stämmen

Ein Stamm kann durch die Diözesanleitung, vorbehaltlich der Genehmigung der Diözesanversammlung, anerkannt werden, wenn mindestens zwei nach der Ordnung des Verbandes arbeitende Gruppen in unterschiedlichen Altersstufen vorhanden sind

- eine anerkannte Gruppenleiterin Mitglied der Leiterinnenrunde ist
- eine der beiden Stammesvorsitzenden volljährig ist
- die Mitglieder beim Bundesamt gemeldet sind.

15. Die Siedlung

Für noch nicht anerkannte Stämme gibt es die Möglichkeit, sich als Siedlung an einen anerkannten Stamm anzuschließen. Die Mitglieder und Leiterinnen einer Siedlung arbeiten in den Gremien des anerkannten Stammes, dem sie angeschlossen sind, mit.

Wenn eine Zusammenarbeit einer Siedlung mit einem anerkannten Stamm nicht möglich ist, hält die Diözesanleitung Kontakt zur Siedlung.

III. DER DIÖZESANVERBAND

16. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband Regensburg umfasst alle Stämme der Diözese Regensburg. Er besteht aus mindestens zwei Stämmen. Ausnahmsweise können Stämme einer Diözese einem anderen Diözesanverband angehören. Dazu bedarf es des Einverständnisses beider Diözesanleitungen.

Organe des Diözesanverbandes sind

- die Diözesanversammlung
- der Diözesanvorstand
- die Diözesanleitung.

17. Die Diözesanversammlung

17.1 Mitglieder der Diözesanversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung
- alle Leiterinnen des Diözesanverbandes.

Als Leiterin gilt, wer mindestens 16 Jahre alt und aktives Mitglied der PSG ist. Als aktives Mitglied gilt, wer seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet und am Verbandsleben teilnimmt.

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- Projekte und Einrichtungen in der Trägerschaft des Diözesanverbandes
- die hauptberuflichen Referentinnen und die Geschäftsführung
- die Vertreterinnen nicht anerkannter Stämme und Siedlungen
- ein Mitglied der Bundesleitung
- der Diözesanvorstand des BDKJ

Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Die Diözesanversammlung beschließt über Zeit und Ort der nächsten Diözesanversammlung. Vom Diözesanvorstand kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Stämme es unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

17.2 Aufgaben der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist für alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des Verbandes das beschließende Organ.

Zu den Aufgaben der Diözesanversammlung zählen

- Sie wählt den Diözesanvorstand.
- Sie beschließt über die Anzahl der Mitglieder der Diözesanleitung.

DIÖZESANVERBAND REGENSBURG

- Sie wählt die weiteren Mitglieder der Diözesanleitung. Gewählt ist wer mehr als 50 % der JA-Stimmen auf sich vereinigt.
- Sie wählt die drei Delegierten für die Bundesversammlung und ggf. Ersatzdelegierte. Gewählt sind die Kandidatinnen mit den meisten JA-Stimmen. Eine von den Delegierten für die Bundesversammlung ist auch die Delegierte für den Bundesrat.
- Sie wählt die Kassenprüferinnen, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- Sie nimmt den Bericht der Kassenprüferinnen entgegen und befundet über die Entlastung des Diözesanvorstandes, sofern kein Rechtsträger vorhanden ist.
- Sie nimmt die Arbeitsberichte der Diözesanleitung und der Stämme entgegen.
- Sie beschließt die Satzung des Diözesanverbandes. Diese wird von der Bundesleitung auf Übereinstimmung mit Ordnung und Satzung des Verbandes überprüft und bestätigt. Im Zweifelsfall ist sie der nächsten Bundesversammlung vorzulegen.
- Sie beschließt die Planungen, die Aktionen und Unternehmungen des Diözesanverbandes.
- Sie beschließt über die Einrichtung der Arbeitskreise.
- Sie befundet über die Anerkennung von Stämmen bzw. über deren Auflösung.
- Sie beschließt die Auflösung des Diözesanverbandes. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.
- Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

18. Der Diözesanvorstand

18.1 Mitglieder des Diözesanvorstandes

Zum Diözesanvorstand gehören

- die zwei Diözesanvorsitzenden,
- die Diözesankuratin,
- und der Diözesankurat.

Zur Diözesanvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer anerkannte Gruppenleiterin und volljährig ist.

Die Beauftragungen der Diözesankuratin und des Diözesankuraten werden vom zuständigen Bischof erbeten.

Die Amtszeit des Diözesanvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Kuratin und des Kuraten können davon abweichen.

18.2 Aufgaben des Diözesanvorstandes

Zu den Aufgaben des Diözesanvorstandes zählen

- Die Mitglieder des Diözesanvorstandes leiten den Diözesanverband im Rahmen von Ordnung und Satzung des Verbandes sowie der Beschlüsse der Bundesorgane, der Diözesanversammlung und der Diözesanleitung.
- Sie vertreten die Interessen des Diözesanverbandes gegenüber staatlichen und kirchlichen Institutionen sowie den Zusammenschlüssen der Jugendverbände in ihrem Bereich.

Vorzeitige Amtsaufgabe

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, übernehmen die übrigen Diözesanleitungsmitglieder die vorläufige Vertretung und sorgen unverzüglich für Neuwahlen. Gibt es keinen Vorstand und ist die Diözesanleitung nicht mehr handlungsfähig, ist die Bundesleitung zur Beratung hinzuzuziehen, damit unverzüglich Neuwahlen stattfinden.

19. Die Diözesanleitung

19.1 Mitglieder der Diözesanleitung

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanleitung sind

- der Diözesanvorstand
- die weiteren von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder der Diözesanleitung.

Weitere Mitglieder können auf Einladung der Diözesanleitung beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Diözesanleitung beträgt ein Jahr. Die Diözesanleitung trifft sich mindestens viermal im Jahr.

19.2 Aufgaben der Diözesanleitung

Zu den Aufgaben der Diözesanleitung zählen

- die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung, der Konferenzen und der Schulungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Diözesanveranstaltungen und Aktionen
- die Vertretung des Diözesanverbandes in Gremien, in denen er Mitglied ist
- die Werbung von Mitarbeiterinnen
- Öffentlichkeitsarbeit
- die Erstellung und Verwaltung von Arbeitsmaterialien
- Sie übernehmen außerdem die Anerkennung von Leiterinnen entsprechend der Ausbildungsordnung des Verbandes.
- Sie übernimmt die Verantwortung für die Weiterbildung der Leiterinnen, insbesondere zur anerkannten Trainerin
- die vorbehaltliche Anerkennung von Stämmen.

20. Anerkennung des Diözesanverbandes

Der Diözesanverband wird durch die Bundesleitung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bundesversammlung anerkannt,

- wenn mindestens zwei anerkannte Stämme vorhanden sind
- wenn der Diözesanverband mit den Zielen und der Ordnung des Verbandes übereinstimmt.

21. Arbeitsgemeinschaften

- Die Diözesanverbände können sich auf dem Gebiet eines Bundeslandes als Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, die der Interessenwahrnehmung der PSG, vor

allem gegenüber dem Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände und dem BDKJ, innerhalb eines Bundeslandes dient. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums dieser AG sind die Diözesanleitungen oder dafür vom Diözesanverband delegierte Mitglieder.

- Ebenso können sich Stämme zum Zweck der Interessenvertretung zu Bezirken zusammenschließen. Stimmberechtigte Mitglieder des beschließenden Gremiums des Bezirkes sind die Leiterinnen oder dafür vom Diözesanverband delegierte Mitglieder der beteiligten Stämme.

IV. ALLGEMEINES

22. Informationspflicht

Jedes Gremium ist verpflichtet, die nächst höhere Ebene über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Umgekehrt sind die jeweiligen übergeordneten Gliederungen der PSG verpflichtet, die nachgeordneten über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen umgehend schriftlich zu informieren.

23. Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächst höheren Ebene erhoben werden. Stammes- und Diözesanvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat_innen und Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden, wenn von mindestens 1/3 der Stämme bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung unter Angabe von Gründen Neuwahlen schriftlich beantragt werden und ggf. eine Kandidatin benannt wird.

24. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern in den Stämmen kann nur durch die Diözesanleitung, der von Mitgliedern der Diözesanleitungen nur durch den Bundesvorstand verfügt werden.

25. Änderungen

Änderungen in der der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des Diözesanverbandes Regensburg können nur beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Sie sind jeweils gesondert als Ergänzung zu veröffentlichen.

26. Auflösung

Der Diözesanverband Regensburg oder ein Stamm des Diözesanverbandes kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Versammlung

aufgelöst werden. Hierzu muss eine gesonderte Auflösungsversammlung einberufen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Diözesanverbandes Regensburg bzw. des Stammes hat. Außerdem bedarf eine Auflösung der Genehmigung der Versammlung der nächst höheren Ebene. Wird ein Stamm aufgelöst, fällt das Vermögen dem Diözesanverband Regensburg oder seinem Rechtsnachfolger zu.

Wird der Diözesanverband Regensburg aufgelöst, wird das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für zehn Jahre vom Bundesverband für einen etwaigen Rechtsnachfolger verwaltet. Nach dieser Zeit fällt das Vermögen dem Bundesverband zu.

27. Beschlussfähigkeit

Die Organe und Gremien der PSG sind beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anzahl der Stimmen der jeweiligen Leitung nicht die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen.

28. Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht keine der Kandidatinnen bei einer Wahl im ersten-Wahlgang diese Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

Weiteres regelt die Wahl- bzw. die Geschäftsordnung des Verbandes.

29. Anträge

In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte Mitglieder das Antragsrecht. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Versammlungsleitung vorliegen. Initiativanträge können nach Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Ist die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.

30. Öffentlichkeit

An allen Versammlungen können Mitglieder der PSG als Gäste teilnehmen. Eine Einladung ist nicht erforderlich.

Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere bei Personal- und Finanzfragen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Gremien in nicht öffentlicher Sitzung.

Satzung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg,

DIÖZESANVERBAND REGENSBURG



31. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Ebenen des Diözesanverbandes Regensburg. Für die Teile II können in den Stämmen eigene, ergänzende Satzungen beschlossen werden. Sie dürfen jedoch inhaltlich nicht zur Satzung des Verbandes in Widerspruch stehen und dürfen in der Satzung des Verbandes vorkommende Begriffe nicht in anderer Weise verwenden. Sie bedürfen der Genehmigung der Diözesanversammlung.

32. Schlussbestimmung

Über die Auslegung der Satzung des Verbandes entscheidet die Diözesanversammlung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der heiligen Prisca, am 18.01.2016 in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung vom 23.-24.10.2015 in Ensdorf verabschiedet.